



## Schülerlotsinnen und -lotsen gesucht!

Schülerlotsende sichern an besonderen Gefahrenpunkten die Überwege von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur Schule und tragen dazu bei, dass sich an so gesicherten Fußgängerüberwegen seit Einführung des Schülerlotsendienstes kein schwerer Unfall ereignet hat.

### 1. Aufgaben

Schülerlotsinnen und -lotsen

- ✓ erhöhen die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg,
- ✓ sind an Fußgängerüberwegen, an Fußgängerampeln und an gekennzeichneten Übergängen tätig und tragen dafür Sorge, dass Kinder die Fahrbahn sicher überqueren,
- ✓ beginnen ihren Dienst 15 bis 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn und beenden ihn zum Unterrichtsbeginn,
- ✓ sichern nach Unterrichtsschluss den Übergang mit dem Eintreffen der ersten Schülergruppen.

Der Unterrichtsausfall ist gering. Je Einsatzort sind bis zu zehn Schülerlotsende tätig, die paarweise im wöchentlichen Wechsel tätig sind.

### 2. Voraussetzungen

- ✓ Mindestalter: 13 Jahre (in Ausnahmefällen 12 Jahre)
- ✓ Bestätigung der persönlichen und charakterlichen Eignung durch die Klassenlehrkraft
- ✓ Schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die Meldung der Schülerlotsenden erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Verkehrslehrkraft an die für die Schule zuständigen Verkehrserziehenden der Polizei.

### 3. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt

- ✓ durch die Verkehrserziehenden der Polizei mit Unterstützung der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der örtlichen Verkehrswacht,
- ✓ auf der Grundlage des Ausbildungsprogramms für Schulwegdienste,
- ✓ grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit im zeitlichen Rahmen von zwölf Doppelstunden.

Ausgebildete Schülerlotsinnen und -lotsen

- ✓ werden durch die Polizei praktisch eingewiesen und an ihren ersten Einsatztagen durch erfahrene Ehrenamtliche begleitet,
- ✓ erhalten einen Einsatz-Pass, der das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, den zugeteilten Einsatzort und die Einsatzzeiten enthält,
- ✓ können an jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen sowie Wettbewerben teilnehmen.

### 4. Würdigung

- ✓ Schülerlotsinnen und -lotsen sind ehrenamtlich tätig. Eine Würdigung ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Schulleitung bzw. die Kommune in geeigneter Weise.
- ✓ Die ehrenamtliche Tätigkeit soll im Zeugnis vermerkt werden (Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG, § 18 Abs. 2 MSO, § 56 Abs. 14 VSO-F, § 31 Abs. 8 RSO, § 39 Abs. 3 GSO).